

## Natur, Landschaft und Raumplanung

### Grundsätzliches

Die Raumplanung hilft mit, die Natur und die Landschaft zu schonen und zu schützen. Der Richtplan weist Flächen für die Natur und die Landschaft aus, zeigt offene Konflikte auf und legt strategische Entwicklungsziele fest. Der Grosse Rat beschliesst den Richtplan. Somit gestaltet der Grosse Rat die Landschaft Aargau aktiv. Der Richtplan ist behördenverbindlich. Die Vorgaben des Richtplanes setzen die Gemeinden in ihrer Nutzungsplanung grundeigentümerverbindlich um.

#### Richtplan und Raumordnungskonzept

Der Grosse Rat beschloss im Raumordnungskonzept das Landschaftskonzept (Kapitel 6.9). Dieses zeigt den Weg in die Zukunft für Natur und Landschaft.

Im Richtplan beschloss der Grosse Rat die Leitsätze für die räumliche Entwicklung des Aargaus. Dabei bilden die Leitsätze 5 und 6 die zukünftige Richtschnur für den Natur- und Landschaftsschutz. Der Richtplan enthält weitere Beschlüsse zum Natur- und Landschaftsschutz:

- Mit der Ausscheidung von Siedlungstrenngürteln (Kapitel S 2.2) setzte der Grosse Rat ein Zeichen für den Landschaftsschutz. Die Siedlungstrenngürtel dienen der grossräumigen Gliederung des Siedlungsgebietes, der Naherholung und der Gestaltung der Siedlungsråder.
- Der Grosse Rat setzte die Naturschutzgebiete von kantonaler Bedeutung im Wald fest (Kapitel L 2.1) und beauftragte die Gemeinden, diese in ihrer Nutzungsplanung umzusetzen. Diese Gebiete dienen aber auch der forstlichen Planung und dem Einsatz der finanziellen Mittel des Naturschutzprogrammes Wald (vgl. Register 5).
- Mit den Beschlüssen zum Auenschutzpark Aargau (Kapitel L 3.1) nimmt der Grosse Rat seine nationale Verantwortung für die Auen wahr. Die Auengebiete im Richtplan dienen der langfristigen Erhaltung, Wiederherstellung und Aufwertung dieser hochwertigen Gebiete. Die Auengebiete sind möglichst ungeschmälert zu erhalten.
- Der Regierungsrat hat mit Vorlage des Sachprogramms Auenschutzpark Aargau den im Richtplan 1996 ergangenen grossrätlichen Auftrag erfüllt. Mit einem Nachführungs-Beschluss hat der Grosse Rat einen differenzierten Umsetzungsauftrag erteilt (Kapitel L 3.1), der in Zusammenarbeit mit den Gemeinden erfüllt werden soll.
- Die Naturschutzgebiete von kantonaler Bedeutung (Kapitel L 3.2) sichern das langfristige Überleben von gefährdeten Arten und Lebensgemeinschaften. Der Grosse Rat beauftragte die Gemeinden, den grundeigentümerverbindlichen Schutz in der Nutzungsplanung zu sichern. Zudem leiten die Gemeinden die notwendigen Schutz-, Entwicklungs- und Pflegeplanungen ein. Der Grosse Rat misst dem dynamischen Naturschutz bei landschaftsrelevanten Vorhaben einen grossen Wert bei.

- Der Grosse Rat will zukünftig die Gelder für ökologische Aufwertungen konzentriert einsetzen. Weg vom Giesskannenprinzip! Dazu beschloss er die Beitrags- und Aufwertungsgebiete sowie die Vernetzungskorridore (Kapitel L 3.3). In diesen Gebieten setzen Bund und Kanton ihre finanziellen Mittel vorrangig ein.
- Die Landschaften von kantonaler Bedeutung (Kapitel L 4.1) bilden das Rückgrat des kantonalen Landschaftsschutzkonzeptes. Sie bezwecken die langfristige Sicherung von Landschaften und Landschaftsteilen von besonderer Eigenart, Schönheit oder Naturnähe sowie von weitgehend unzerschnittenen, unzersiedelten Landschaftsräumen. Die zunächst als Zwischenorientierung in den Richtplan aufgenommenen Gebiete hat der Grosse Rat im Mai 2000 festgesetzt (Kapitel L 4.1). Die Landschaften von kantonaler Bedeutung sind langfristig zu erhalten. Flächen, die durch andere Nutzungen belegt werden, sind zu kompensieren.
- Der Grosse Rat will zukünftig die Hochwassersicherheit in erster Linie mit raumplanerischen Massnahmen sichern (Kapitel L 5.1). Bei Hochwasserschutzmassnahmen sind die Lebensräume von Tieren und Pflanzen zu verbessern.
- Der Grosse Rat beschloss, dass bei der Aufhebung von Geländesperren des Militärs die Anliegen des Naturschutzes zu berücksichtigen sind (Kapitel E 5.1).

#### Weitere Bezüge zur Raumplanung

Der Register 1 »Allgemeines, Aufgabenteilung, Organisation« zeigt die Organisation des Natur- und Landschaftsschutzes im Zusammenhang mit der Raumplanung. Die Regionalplanungsverbände haben eine wesentliche Mitverantwortung im Vollzug von Naturschutzaufgaben.

Der Register 3 »Natur im Siedlungsraum« spricht nur die raumplanerischen Aktivitäten mit Bezug zu Natur und Landschaft an. Die Ausführungen beschränken sich dabei auf den ökologischen Ausgleich im Baugebiet. Entsprechend sind dort nur die einschlägigen Leitsätze und Richtplanaufträge zitiert (Blatt 3.1.1).

Die wichtigsten Begriffe der Raumplanung und deren Definitionen befinden sich im Register 10 (Blatt 10.2.2). Das Blatt 10.1.1 zeigt eine Übersicht mit den Rechtsgrundlagen des Bundes und des Kantons für die Raumplanung.

Die Raumplanung liefert aktuelle Beiträge in ihren Berichten und der Publikation UMWELT AARGAU, Der Register 8 wird vorläufig nicht weiter ausgebaut.